

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
REMONDIS GmbH Region Südwest
vertreten durch die Geschäftsführer
Antwerpener Straße 24
68219 Mannheim

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

22.04.2016

Mein Aktenzeichen
314-23-232-6/2001
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Hans-Peter Friedrich
Hans-Peter.Friedrich@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2556
0261 120-
882556

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Betrieb der Altholzshredderanlage auf der Betriebsstätte Heinrich-Hertz-Straße
3 in 54634 Bitburg
Hier: Verfahren nach § 51 VwVfG zur Änderung/Aufhebung von Nebenbestimmungen**

Ä N D E R U N G S B E S C H E I D

I.1 Die nachfolgenden, in der Baugenehmigung der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm vom 15.09.1999 (Az.: 14/9911041/10) unter Ziffer II. 6. und III. 9. angeordneten Nebenbestimmungen werden wie folgt neu gefasst bzw. aufgehoben:

II. 6. Sofern im angelieferten Altholz nur vereinzelt schadstoffbelastete Altholzanteile als Fehlwürfe erkennbar sind (z. B. teerbehandelt), sind diese auszusortieren und getrennt vom unbelasteten Altholz als gefährliche Holzabfälle (Altholzkategorie A IV) der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Altholzanlieferungen, die über vereinzelt Fehlwürfe hinaus schadstoffbelastetes Altholz erkennen lassen, sind insgesamt als Altholz der Kategorie A IV einzustufen.

III. 9. aufgehoben

1/4

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

I.2 Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

II. Begründung

Die REMONDIS GmbH Region Südwest betreibt auf ihrem Betriebsgelände in 54634 Bitburg (Gemarkung Mötsch, Flur 4, Flurstück 4/2) eine Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, in der diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag (hier. Altholzshredderanlage mit einer Durchsatzkapazität von 350 t/d). Nach der heute geltenden Rechtslage handelt es sich bei der Anlage um eine Anlage der Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage wurde ursprünglich mit Bescheid der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm vom 15.09.1999, Aktenzeichen 14/9911041/10, baurechtlich genehmigt. In der Folge wurde die Anlage auf der Grundlage mehrerer Bescheide mehrfach geändert und erweitert.

Im Rahmen der Vorbereitung des am 10.03.2016 durchgeführten Ortstermins wurde festgestellt, dass die im Tenor dieses Bescheids genannten Nebenbestimmungen nicht mehr der heutigen Rechtslage (Nr. II. 6.) entsprechen bzw. widersprüchlich (Nr. III. 9.) sind zu der im Übrigen bestehenden Genehmigungslage.

Gemäß der Nebenbestimmung Nr. II. 6. hat die Annahme und Sortierung von Gebrauchthölzern u.a. unter Beachtung der „Leitlinie für die qualitätsgesicherte Aufbereitung und Verwertung von Gebrauchthölzern“ zu erfolgen, an deren Stelle heute die Altholzverordnung anzuwenden ist.

In der Nebenbestimmung Nr. III. 9. sind die nach dem aktuell geltenden Positivkatalog (Stand: 11.04.2002) zur Annahme und Behandlung in der Anlage zugelassenen Abfälle nur teilweise aufgeführt, so dass diese Nebenbestimmung im teilweisen Widerspruch zu dem geltende Positivkatalog steht.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wurde daher die Nebenbestimmung II. 6. neu formuliert und die Nebenbestimmung III. 9. aufgehoben (§ 49 i.V.m. § 51 VwVfG).

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den Erlass des Bescheides ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Lfd. Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den § 14 Abs. 2 LGebG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Klaus Kälberer

Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz www.gesetze-im-internet.de, Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz unter www.justiz.rlp.de zu finden.

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474))
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
- LGebG** Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
- VwZG** Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)